

Code of Conduct für Lieferanten der igefa

Stand: Jan12

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von der igefa an ihre Lieferanten bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Wir verlangen von unseren Lieferanten:

- Einhaltung der Gesetze
 - die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.
- Verbot von Korruption und Bestechung
 - keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen – einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte – um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.
- Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter¹
 - die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie Ihres Geschlechts oder Alters;
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
 - niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
 - eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
 - Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
 - für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
 - die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- Verbot von Kinderarbeit²
 - keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
- Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
 - Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
 - Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
 - Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind;
 - ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen oder anzuwenden.
- Umweltschutz³
 - den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
 - Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
 - ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen oder anzuwenden.
- Lieferkette
 - die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten bestmöglich zu fördern;
 - die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Auswahl seiner Lieferanten und im Umgang mit diesen einzuhalten.

¹ Erklärung der Menschenrechte der Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, <http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>.

² Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, <http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/download/ilo-erklarung.pdf>.

³ Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

Code of Conduct für Lieferanten der igefa

Stand: Jan12

Erklärung des Lieferanten (zum Code of Conduct für Lieferanten der igefa)

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben den „Code of Conduct für Lieferanten der igefa“ (hiernach „Code of Conduct“) erhalten und verpflichten uns hiermit , ggf. zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus Lieferantenverträgen mit der igefa, die Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einzuhalten.
2. Wir werden unser Bestmögliches tun, die Inhalte des „Code of Conduct“ an unsere Lieferanten weiterzugeben und sie zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen zu überzeugen.
3. Wir sind einverstanden, dass die igefa oder durch die igefa beauftragte unabhängige Dritte nach vorheriger Terminabsprache Inspektionen (Audits) zur Überprüfung der Einhaltung des „Code of Conduct“ in unseren oder bei von uns beauftragten Dritten Produktionsanlagen, Betrieben sowie Lagerhallen durchführen dürfen.
4. Wir werden die igefa unverzüglich von einer Verletzung der im „Code of Conduct“ enthaltenen Verpflichtungen unsererseits unterrichten. Werden öffentlich – bspw. in den Medien – Vorwürfe gegen uns wegen angeblicher Verletzung der im „Code of Conduct“ enthaltenen Verpflichtungen erhoben oder wegen anderer Vorfälle, die für die igefa die Gefahr eines Reputationsschadens begründen könnten, werden wir der igefa auf Verlangen unverzüglich eine Stellungnahme zur Verletzung des „Code of Conduct“ bzw. zu den vorgenannten erhobenen Vorwürfen in schriftlicher Form zukommen lassen.
5. Wir sind einverstanden, dass die igefa ohne weitere Ausgleichsansprüche unsererseits, berechtigt ist, bestehende Lieferantenverträge und/ oder auf deren Grundlage erteilte Bestellungen schriftlich fristlos zu kündigen, falls wir
 - gegen Verpflichtungen aus dem „Code of Conduct“ verstoßen oder
 - gebotenen Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang nachkommen.

Sofern das kurzfristige Abstellen einer von oben genannten Pflichtverletzung unsererseits möglich ist, ist die igefa erst dann berechtigt, das in Absatz 6 dieser Erklärung genannte Kündigungsrecht auszuüben, wenn die igefa uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

6. Wir sind einverstanden, dass für diese Erklärung das materielle Recht, das gerichtliche Verfahren und der Gerichtsstand gelten, die für die Beschaffungsverträge und/ oder Bestellungen zwischen der igefa und uns vereinbart werden. Im Falle, dass keine derartige Vereinbarung besteht, unterliegt diese Erklärung dem Gerichtsstand und materiellen Recht (unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsverordnungen verweisen) am Sitz der igefa.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel